



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 51
Donnerstag 10.12.2020

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	698
➤ Allgemeinverfügung	698
Termine.....	720
➤ Rentenberatung	720
➤ Kommunale Wohnberatung	721
➤ Blutspendetermine	721
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	721
Rat und Hilfe	723



Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung **Allgemeinverfügung**

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Erding aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens auf dem Gebiet des Landkreises Erding.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Landkreis Erding, erlässt das Landratsamt Erding gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 15 und 16 des IfSG und den §§ 9, 24 und 28 der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Vollstationäre Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

1.1 Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 der 10. BayIfSMV wird der Besuch von Patienten und Bewohnern der dort aufgeführten Einrichtungen auf eine Person, jeden zweiten Tag für maximal 30 Minuten, beschränkt. Der Besuch minderjähriger Bewohner und Patienten sowie volljähriger Bewohner in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Sozialgesetzbuches ist abweichend von Satz 1 auch beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet, soweit hierfür eine feste Besuchszeit besteht und diese in einem gemeinsamen Hausstand leben.

1.2 Die Besucher haben während des Besuchs eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

1.3 Vor Einlass in die jeweilige Einrichtung hat der jeweilige Besucher einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test (Corona-Antigen-Schnelltest) vornehmen zu lassen. Nur bei einem negativen Befund ist der Zugang zur Einrichtung gestattet. Alternativ kann der Besucher ein ärztlich bestätigtes negatives Ergebnis eines anderweitig durchgeführten Antigen-Schnelltests vom selben Tag oder ein negatives Ergebnis einer PCR-Testung auf SARS-CoV-2 vorlegen, wobei der Testzeitpunkt nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.



Im Falle eines Ausbruchsgeschehens (zwei Infektionsfälle oder mehr) in einer Einrichtung besteht grundsätzlich generelles Besuchsverbot.

1.4 Vor der (Rück-)Verlegung oder Neuaufnahme von Personen in vollstationäre Einrichtungen der Pflege bzw. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung muss ein negatives Ergebnis einer PCR-Testung auf SARS-CoV-2 vorliegen, wobei der Testzeitpunkt nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf. Nur bei einem negativen Befund ist eine (Wieder-)Aufnahme möglich. Nach der Verlegung ist eine mindestens 5-tägige Isolation der aufgenommenen Person im jeweiligen Bewohnerzimmer durchzuführen; insbesondere ist in dieser Zeit eine Teilnahme an gemeinsamen Essen innerhalb der Gruppe bzw. an anderen Gruppenaktivitäten ausgeschlossen. Unmittelbar vor Entisolierung muss die Person symptomfrei sein und erneut ein PCR- oder Antigen-Schnelltest erfolgen und ein negatives Ergebnis vorliegen.

1.5 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen sind einmal pro Woche durch einen Corona-Antigen-Schnelltest zu testen. Die Organisation und Durchführung hat die Einrichtungsleitung sicherzustellen.

1.6 § 9 Abs. 3 der 10. BayIfSMV bleibt unberührt.

2. Werkstätten für behinderte Menschen sowie Förderstätten im Landkreis Erding

2.1 Die im Landkreis Erding befindlichen Werkstätten für behinderte Menschen sowie Förderstätten werden geschlossen.

2.2 In allen Werkstätten für behinderte Menschen sowie Förderstätten findet keine reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderung statt.

2.3 Menschen mit Behinderung dürfen die betreffenden Einrichtungen für die oben genannten Zwecke der Beschäftigung und Betreuung nicht betreten. Eine Notbetreuung im Sinne von Nr. 5 des Rahmenhygieneplans-Corona Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung vom 01.12.2020, Az. II3/6430.01-1/252 und G54a-G8390-2020/4238-19, ist zu gewährleisten.

3. Weitergehende Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot an öffentlichen Orten

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 10. BayIfSMV besteht auf zentralen Begegnungsflächen Maskenpflicht sowie ein Verbot des Konsums von Alkohol. Derartige zentrale Begegnungsflächen werden im Landkreis Erding für Teile der Großen Kreisstadt



Erding, der Stadt Dorfen, der Gemeinde Taufkirchen (Vils), die Marktgemeinde Wartenberg, die Marktgemeinde Isen sowie der Gemeinde Moosinning festgelegt und sind in den beigefügten Lageplänen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, in roter Farbe gekennzeichnet.

3.1 Diese Pflichten erstrecken sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Gebäudewänden.

3.2 Diese Pflichten gelten für Fußgänger, Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen (sogenannte E-Scooter). Sie gelten nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 10. BayIfSMV sowie dem sonstigen Kraftverkehr.

3.3 Die weitergehende Maskenpflicht gilt täglich in der Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr.

3.4 Das Verbot des Konsums von Alkohol gilt ganztägig.

4. Abgabeverbot für offene alkoholische Getränke

Innerhalb der Bereiche, für die nach Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung ein Alkoholkonsumverbot angeordnet ist, wird zudem die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken zur Mitnahme ganztägig untersagt.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

6. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 11.12.2020 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landratsamtes Erding, im Internet (www.landkreis-erding.de), sowie in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

7. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 11.12.2020, 00.00 Uhr in Kraft, und gilt zunächst bis einschließlich 21.12.2020, 24.00 Uhr.



Hinweise:

- Als Besuch gemäß der Ziffer. 1 dieser Verfügung gilt bereits der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes oder Geländes der betroffenen Einrichtungen.
- Im Falle einer Änderung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 10. BayIfSMV vom 08.12.2020 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere heranzuziehen.
- Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können auf schriftlichen Antrag hin erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Begründung:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach den aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 1.250.000 Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 20.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Im Landkreis Erding sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 3.000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit einer Stagnation der Fallzahlen auf sehr hohem Niveau. Mit Wirkung ab 09.12.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für den Freistaat Bayern daher aufgrund der Corona-Pandemie erneut das Vorliegen des Katastrophenfalls festgestellt. Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten liegt der Inzidenzwert im Landkreis Erding laut RKI aktuell bei 297,4 und damit weiterhin deutlich über dem oberbayerischen Durchschnitt.

Nach dem Inhalt der Lagebesprechungen am 09./10.12.2020 im Landratsamt Erding u.a. mit Vertretern der Krankenhäuser im Landkreis Erding, dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, Vertretern des örtlichen Katastrophenschutzes, der örtlichen Polizeidienststellen sowie des Gesundheitsamtes sind bei einem sonst diffusen Infektionsgeschehen insbesondere Infektionen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und in mehreren größeren Betrieben für die hohen Infektionszahlen verantwortlich. Daneben kommt es nach den polizeilichen Beobachtungen im Rahmen gastronomischer „To-Go-Angebote“ immer wieder zu unzulässigen Personenansammlungen und Verstößen gegen das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht.



Die Krankenhäuser können den aktuellen Anfall an COVID-Patienten, auch bei intensivmedizinischer Indikation, noch bewältigen. Mit großer Sorge wird aber die Tatsache beobachtet, dass ein fester Anteil der Patienten Krankheitsverläufe entwickelt, die eine intensivmedizinische Versorgung notwendig machen. Dies auf die derzeitige Belegung hochgerechnet bringt die bestehenden Intensivstationen an die Kapazitätsgrenzen. Als Ziel wurde fixiert, dass die menschlichen Kontakte weiter reduziert werden müssen und für die Personen, die in Einrichtungen betreut werden, als vulnerabler Personenkreis die Infektionsschutzmaßnahmen erhöht werden müssen. Bei den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens handelt es sich um besonders sensible Bereiche des öffentlichen Lebens. In diesen Bereichen kam es jüngst mehrfach zu Ausbruchsgeschehen, die mehrere Todesfälle und erhebliche Betriebsstörungen nach sich zogen.

II.

Rechtsgrundlage für die unter den Ziffern 1. – 4. verfügten Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 28a Abs. 1 Nrn. 2, 9, 13, 15 und 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. den §§ 9, 24 und 28 der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV). Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen übertragbaren Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die in den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen sind geeignet, um einem weiteren unkontrolliertem Anstieg der Fallzahlen gerade in den betroffenen, sensiblen Bereichen des öffentlichen Lebens wirksam entgegenzuwirken und der Bildung neuer Infektionsketten in der Region vorzubeugen. Dieser Einschätzung liegt sowohl die in der Verordnung und den einschlägigen Rahmenhygienekonzepten zum Ausdruck kommende generelle Einschätzung des StMGP, als auch die übereinstimmende örtliche Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Erding zugrunde.

Im Hinblick auf die bereits geltenden Bestimmungen und die einschlägigen (Rahmen-)Hygienekonzepte wurden unter Würdigung des örtlichen Infektionsgeschehen aufgrund der fachlichen Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Erding diejenigen Maßnahmen ausgewählt, die zum Schutz der betroffenen Lebensbereiche und zur Vorbeugung von Infektionen geeignet sind.

Die verfügten Maßnahmen sind erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere die bereits in der 10. BayIfSMV durch das StMGP verfügten



Regelungen sind nicht länger ausreichend, um Infektionsfälle in den genannten Bereichen effektiv vorzubeugen, das Personal, die Bewohner und Patienten bzw. Passanten auf öfftl. Plätzen wirksam zu schützen sowie erhebliche Betriebsbeeinträchtigungen zu vermeiden. Die verfügbaren Maßnahmen sind auch angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedlichste Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus § 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von mehr als einem halben Jahr - wurden vonseiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen.

Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden durch die Fülle der Maßnahmen bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten.

Dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus in Deutschland bislang weitgehend verhindert werden. Die für diesen Fall zu erwarten stehende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewandt werden. Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden auch noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen. Nach Abwägung der infektionsmedizinischen Notwendigkeiten mit den wirtschaftlichen und persönlichen Folgen der Maßnahmen hat das Landratsamt Erding für den Landkreis konkret die im Tenor benannten angeordnet.

Speziell zu Ziffer 1:

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden



Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Bislang steht noch kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung. Eine ausreichende Immunität der Bevölkerung steht daher in nächster Zeit nicht in Aussicht. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen deutliche Fortschritte erzielt werden konnten, steht eine ausreichend wirksame Therapie nach wie vor nicht zur Verfügung.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 15 und 16 IfSG kommen als notwendige Schutzmaßnahmen gegen die weitere Verbreitung von Covid-19 insbesondere die Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens in Betracht.

Das StMGP hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 9. BayIfSMV).

In den Verordnungen werden vom Staatsministerium aufgrund der jeweils vorliegenden Fallzahlen infektionsschutzrechtliche Beschränkungen vorgenommen. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten. Mit Wirkung ab dem 02.11.2020 wurde das öffentliche Leben im Rahmen eines sog. „Lockdown-Light“ Konzepts in zahlreichen Bereichen weiteren Beschränkungen unterworfen. Eine Verlängerung der Bestimmungen dieses Konzepts bis Jahresende steht unmittelbar in Aussicht. Durch § 9 der 9. BayIfSMV wird der Besuch bei Patienten und Bewohnern von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens bereits weitreichenden infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen unterworfen.

Gemäß § 28 Satz 2 der 9. BayIfSMV können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden auch soweit in der Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Im Landkreis Erding herrscht derzeit ein flächendeckendes, diffuses Infektionsgeschehen. Die Infektionsketten sind überwiegend nicht mehr nachvollziehbar. Die Fallzahlen in der Region stagnieren aktuell auf einem bedenklich hohen Niveau. Bei den Bewohnern und Patienten von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens handelt es sich in großer Zahl um Personen aus bekannten Risikogruppen, die eines besonders hohen Schutzes bedürfen. Immer wieder traten in diesem Bereich bereits Infektionen auf, die nicht nur für die genannten Risikogruppen eine große Gesundheitsgefahr darstellen, sondern darüber hinaus auch das Gesundheitswesen erheblich belasten.

In diesem Bereich bedarf es nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Erding auch weiterhin dringend erweiterter Schutzmaßnahmen. Die Zahl der Pflegeeinrichtungen, die ein Ausbruchsgeschehen zu verzeichnen haben, steigt



im Landkreis stetig an. Dabei wird es zunehmend schwieriger, Infektionsketten nachzuvollziehen. Eine nicht unerhebliche Zahl von Infizierten hat gar keine Symptome. Auf der anderen Seite besteht eine Infektiosität bei Infizierten schon vor Auftreten erster Symptome. Diese Tatsachen machen die Kontrolle des SARS-CoV-2 Virus und das Erkennen von Infektionsketten besonders schwierig. Der Schutz der vulnerablen Gruppe von hochaltrigen Personen mit häufig vorhandenen Vorerkrankungen in Pflegeeinrichtungen hat oberste Priorität. Deswegen muss ein Eintrag des Virus durch erkennbare und nicht erkennbare Virusträger in die Pflegeeinrichtungen dringend unterbunden werden.

Infektionen in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens lassen sich häufig auf infizierte Besucher dieser Einrichtungen zurückführen, bei denen die Erkrankung einen milden Verlauf nimmt. Eine Reduktion der Besucher senkt die Wahrscheinlichkeit von Infektionsfällen daher signifikant.

Speziell zu Ziffer 2:

Nach bisherigem Sachstand sind auch immer mehr Einrichtungen der Behindertenhilfe im Landkreis Erding von der Krankheit COVID-19 betroffen. In diesen Einrichtungen besteht erhebliche Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Fortsetzung entsprechender Infektionsketten.

Wenn bereits Infektionsketten in den genannten Einrichtungen bestehen, ist eine Ausbreitung dort nur noch schwer einzudämmen, ohne eine Schließung der betroffenen Einrichtung vorzunehmen.

Da nach der derzeitigen Datenlage von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle in Bayern auszugehen ist und die weitere geographische Ausbreitung wahrscheinlich wird, ist davon auszugehen, dass immer mehr Werkstätten für behinderte Menschen und Förderstätten betroffen sein werden.

Hinzukommt, dass in vielen der genannten Einrichtungen Menschen mit Behinderung tätig sind, die an chronischen Erkrankungen, z.B. der Atemwege, leiden, bei denen mit einem schweren Krankheitsverlauf gerechnet werden muss.

Aus den oben genannten Gründen ist zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in Bayern und zum Schutz der genannten vulnerablen Gruppe eine Schließung der Werkstätten für behinderte Menschen sowie Förderstätten fachlich geboten. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte unterbunden. Es soll erreicht werden, dass sich die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt und die genannte Gruppe geschützt wird.

Speziell zu Ziffer 3:



Die Festlegungen der unter Ziffer 3. und den zugehörigen Lageplänen genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen festgelegt. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Erding zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß (insbesondere den aktuellen polizeilichen Beobachtungen zufolge) der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften etc. auf. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stark frequentiert, die für eine stark besuchte Fläche sorgen. Die genannten Bereiche laden auch zum Verweilen ein.

In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, Geschäfte, gastronomische Angebote etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Da nach 21 Uhr bis um 7 Uhr auf den festgelegten Örtlichkeiten, insbesondere in Anbetracht der geschlossenen Gastronomie, keine nennenswerte Frequentierung mehr stattfindet, war die zeitliche Einschränkung aus Verhältnismäßigkeitsgründen geboten. Durch die im Landkreis Erding derzeit parallel geltende Ausgangsbeschränkung nach § 25 Satz 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV ist eine stärkere Frequentierung in den Nachtstunden auch nicht absehbar.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist deutlich geworden, dass die bisherigen Maßnahmen (gerade die in der 10. BayIfSMV angeordneten) bei weitem nicht ausgereicht haben, im Landkreis Erding das Infektionsgeschehen auf ein noch beherrschbares Maß herunter zu brechen. Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 konnte bislang nicht erreicht werden, die Infektionszahlen steigen weiter bzw. verbleiben konstant auf einem zu hohen Niveau. Mithin ist die hier genannte Maßnahme gerade im Lichte des § 28a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 IfSG zulässig.

Angesichts der sehr hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Landkreis Erding zu einer Trendwende bei den Infektionszahlen zu kommen. Das Ausbruchsgeschehen wird ausweislich der Feststellungen des Gesundheitsamts weiterhin als von den Ursachen her eher diffus betrachtet. Auch zeigt die Kurve der Inzidenzraten kontinuierlich nach oben und bildet daher den Trend ausreichend getreulich ab, den es nun massiv zu bekämpfen gilt, will man schlimmere Folgen verhindern. Die einzelnen Anordnungen sind angelehnt an die bereits in der 10.



Ausgabe 51
Donnerstag 10.12.2020

BayIfSMV enthaltenen Regelungen und stellen eine Präzisierung bzw. gleichlautende Ausweitung innerhalb eines Lebenssachverhalts dar.

Speziell zu Ziffer 4:

Das in Ziffer 4 angeordnete Verkaufsverbot für offene alkoholische Getränke in den besagten Bereichen ergeht unabhängig vom stadtweiten Verkaufsverbot an Tankstellen und vergleichbare Stellen ab 22.00 Uhr. Hierdurch soll der Verkauf von alkoholischen Getränken auf den zentralen Begegnungsflächen und das unmittelbare Verbringen und Konsumieren in Bereichen unmittelbar außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden werden (Ausweichproblematik). Ein derartiges Ausweichen wurde von polizeilicher Seite in den vergangenen Tagen sehr gehäuft beobachtet (so werden zunächst unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen – insbesondere alkoholische - gastronomische ToGo-Angebote in Anspruch genommen und dann auf Parkplätzen unter Missachtung der Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen gemeinsam in größeren Gruppen konsumiert) und muss zur Eindämmung des aktuellen Infektionsgeschehens umgehend unterbunden werden.

Mithin ist die hier genannte Maßnahme gerade im Lichte des § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG zulässig. Hierbei wurde im Interesse der betroffenen gastronomischen Betriebe insbesondere von einer vollständigen Betriebsschließung abgesehen und in Form des Verbots der Abgabe von offenen alkoholischen Getränken zur Mitnahme das mildere Mittel der Betriebsbeschränkung gewählt.

Speziell zu Ziffer 5:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um die wirksame Durchsetzung der erlassenen Anordnungen zu gewährleisten. Bei der Verhängung von Bußgeldern findet der vom StMGP erlassene Bußgeldkatalog soweit möglich analoge Anwendung.

Speziell zu Ziffern 7 und 8:

Die Anordnung tritt am 11.12.2020, 00.00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 23.12.2020, 24.00 Uhr. Nach Ablauf erfolgt eine Neubewertung anhand der dann vorliegenden Situation. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage bei dem



Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Die Allgemeinverfügung vom 04.12.2020 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt und ist insofern mit Wirkung ab 11.12.2020, 00.00 Uhr gegenstandslos.

Erding, 10.12.2020

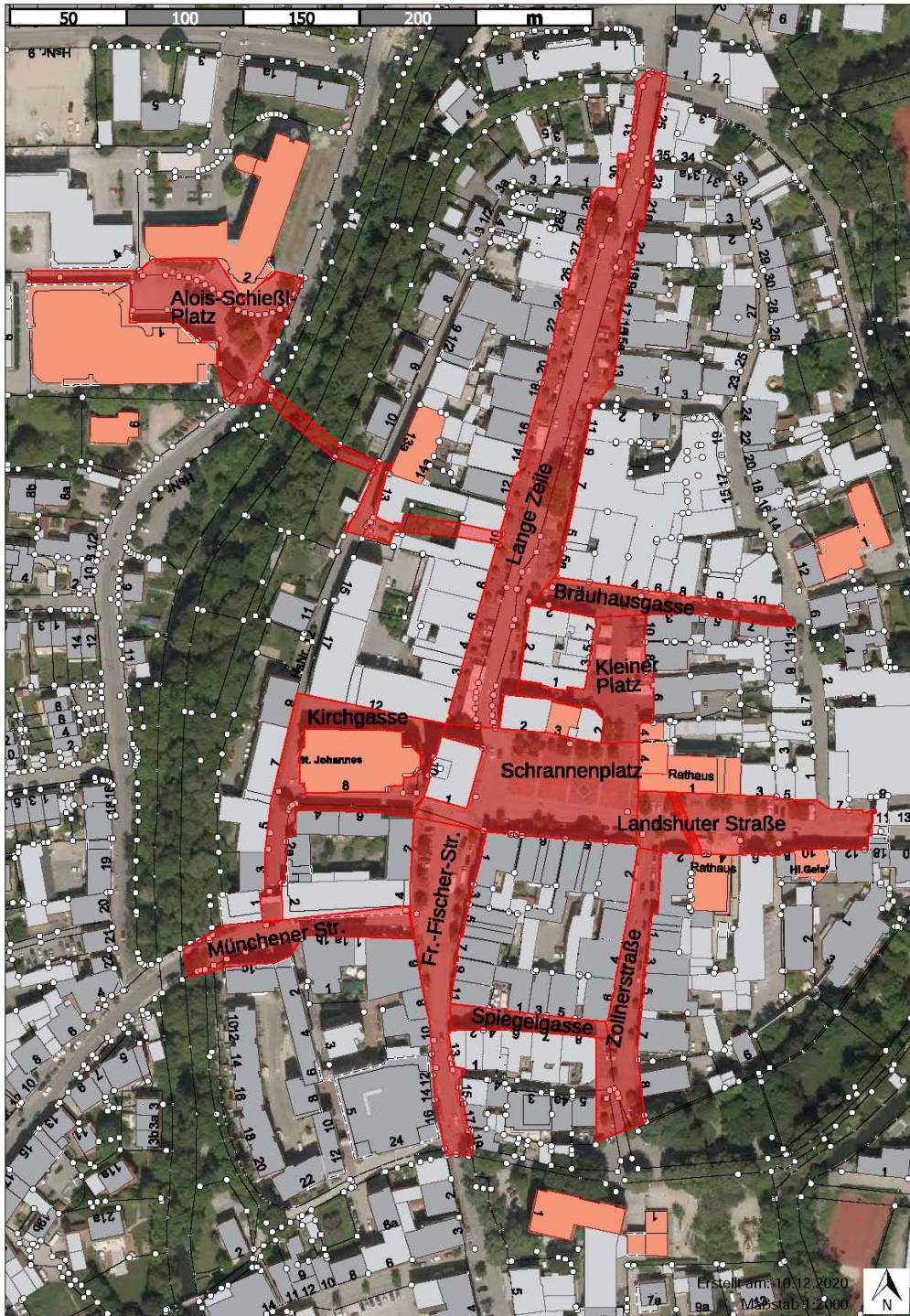
Martin Bayerstorfer
Landrat



Amtsblatt

Ausgabe 51
Donnerstag 10.12.2020

Große Kreisstadt Erding





Große Kreisstadt Erding

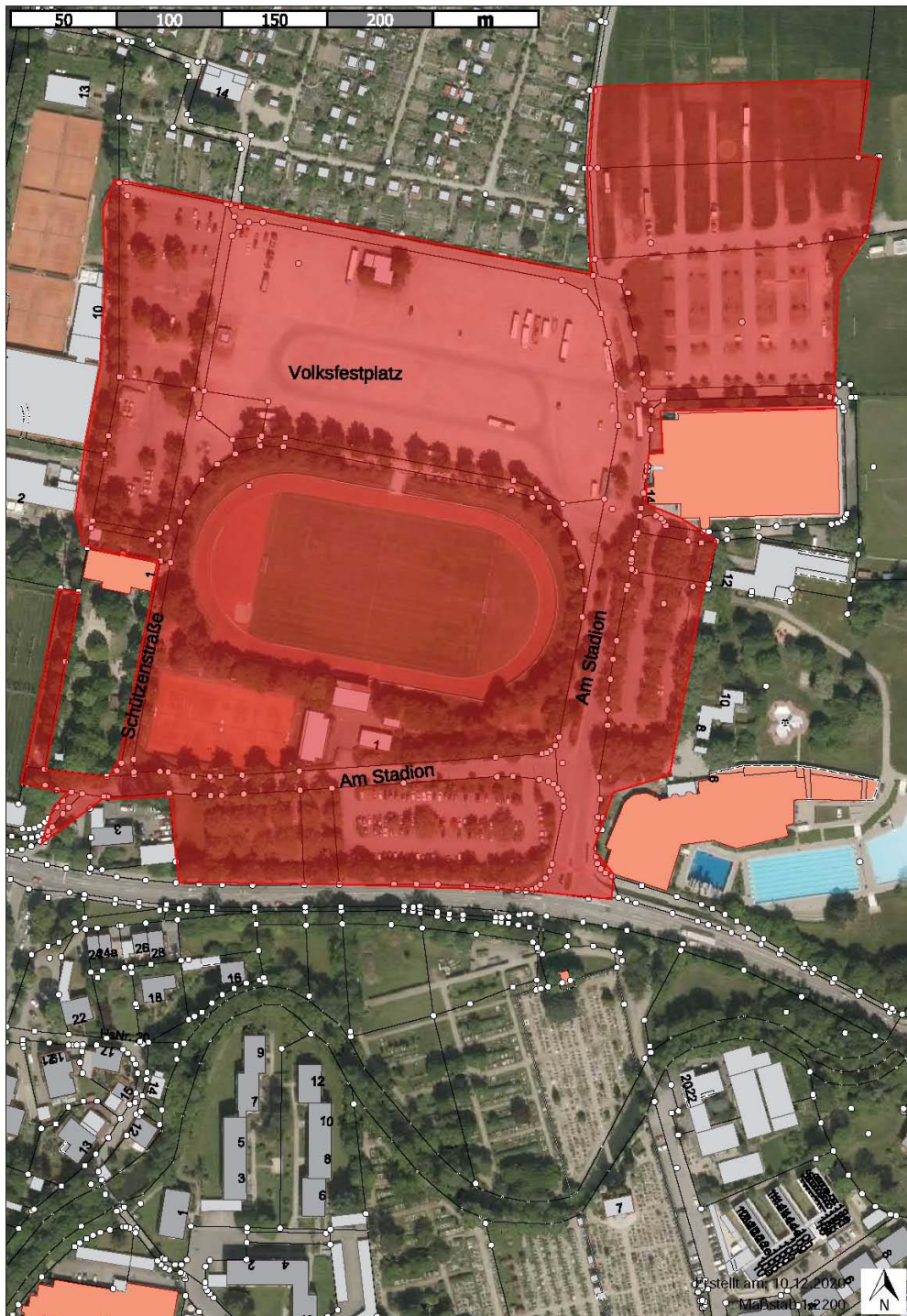




Amtsblatt

Ausgabe 51
Donnerstag 10.12.2020

Große Kreisstadt Erding

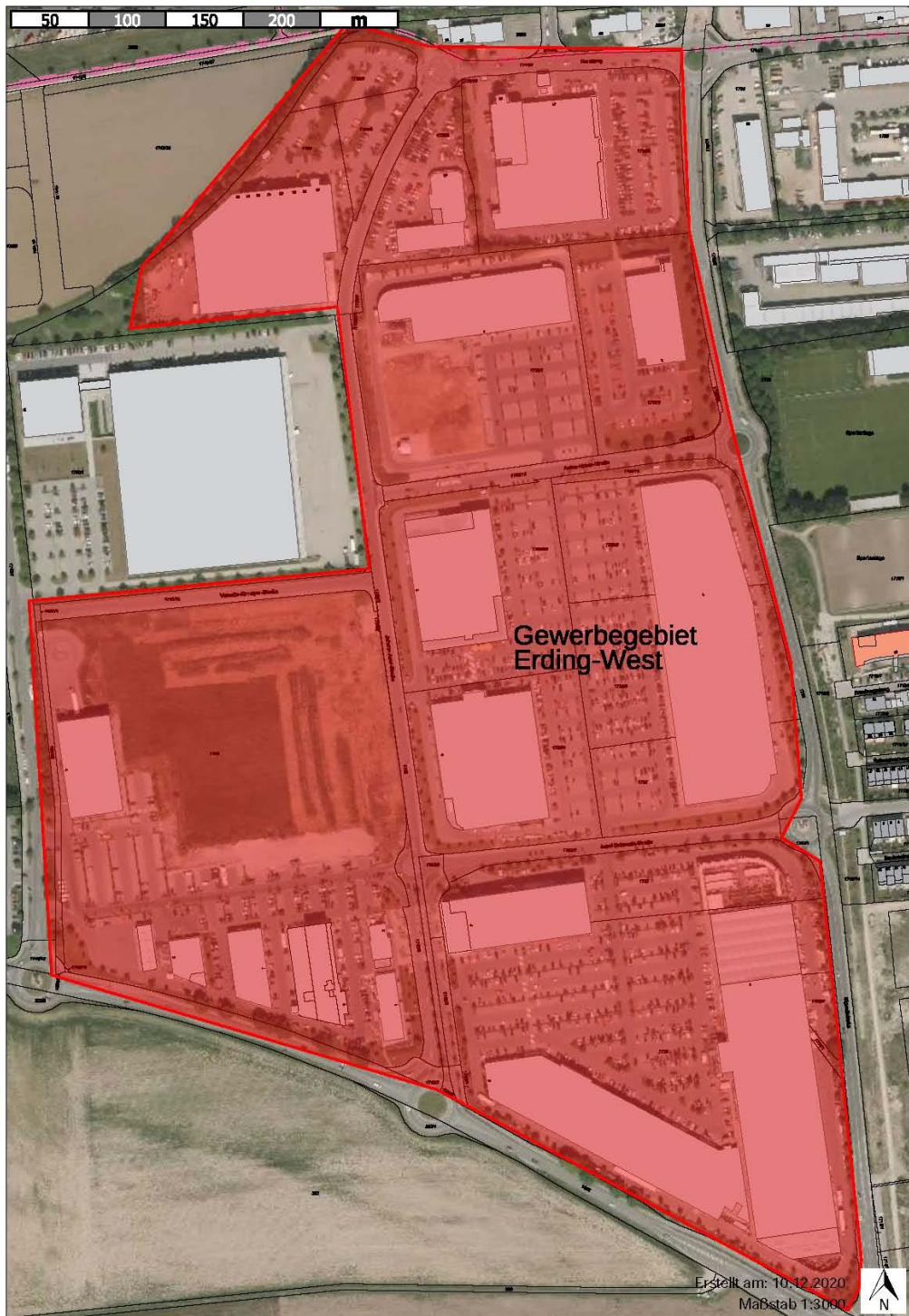




Amtsblatt

Ausgabe 51
Donnerstag 10.12.2020

Große Kreisstadt Erding





Amtsblatt

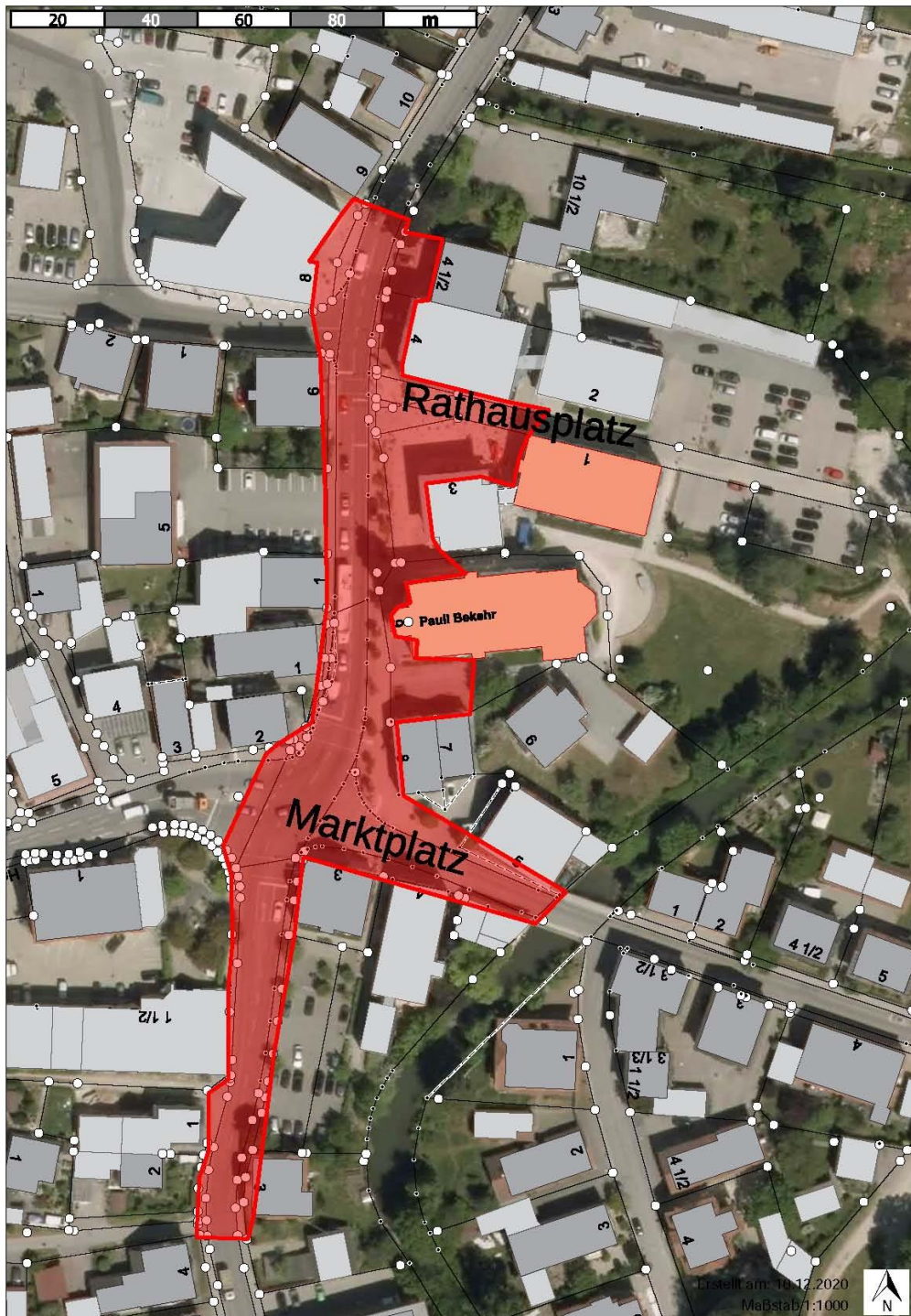
Ausgabe 51
Donnerstag 10.12.2020

Stadt Dorfen





Taufkirchen (Vils)





Amtsblatt

Ausgabe 51
Donnerstag 10.12.2020

Wartenberg

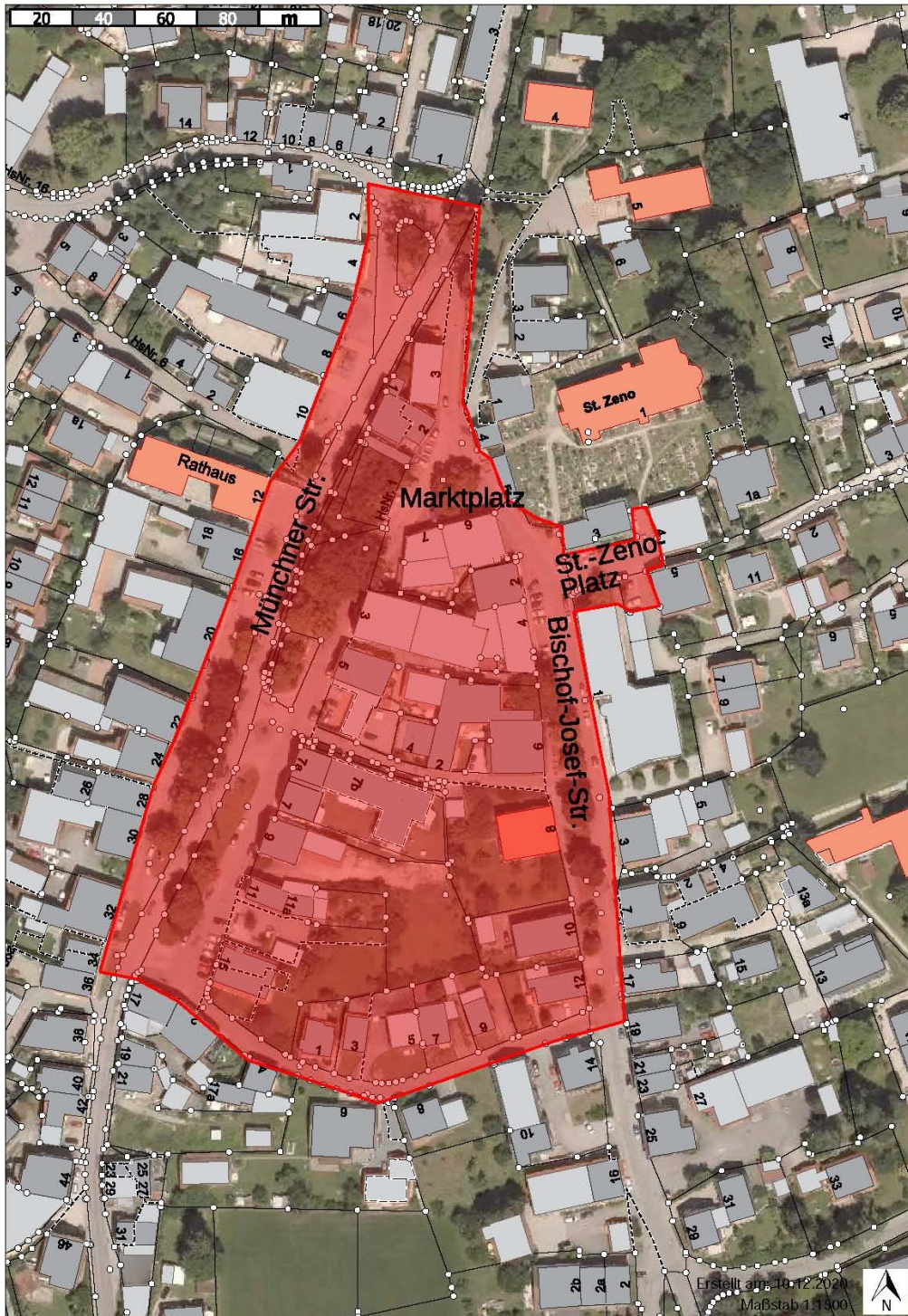




Amtsblatt

Ausgabe 51
Donnerstag 10.12.2020

Isen

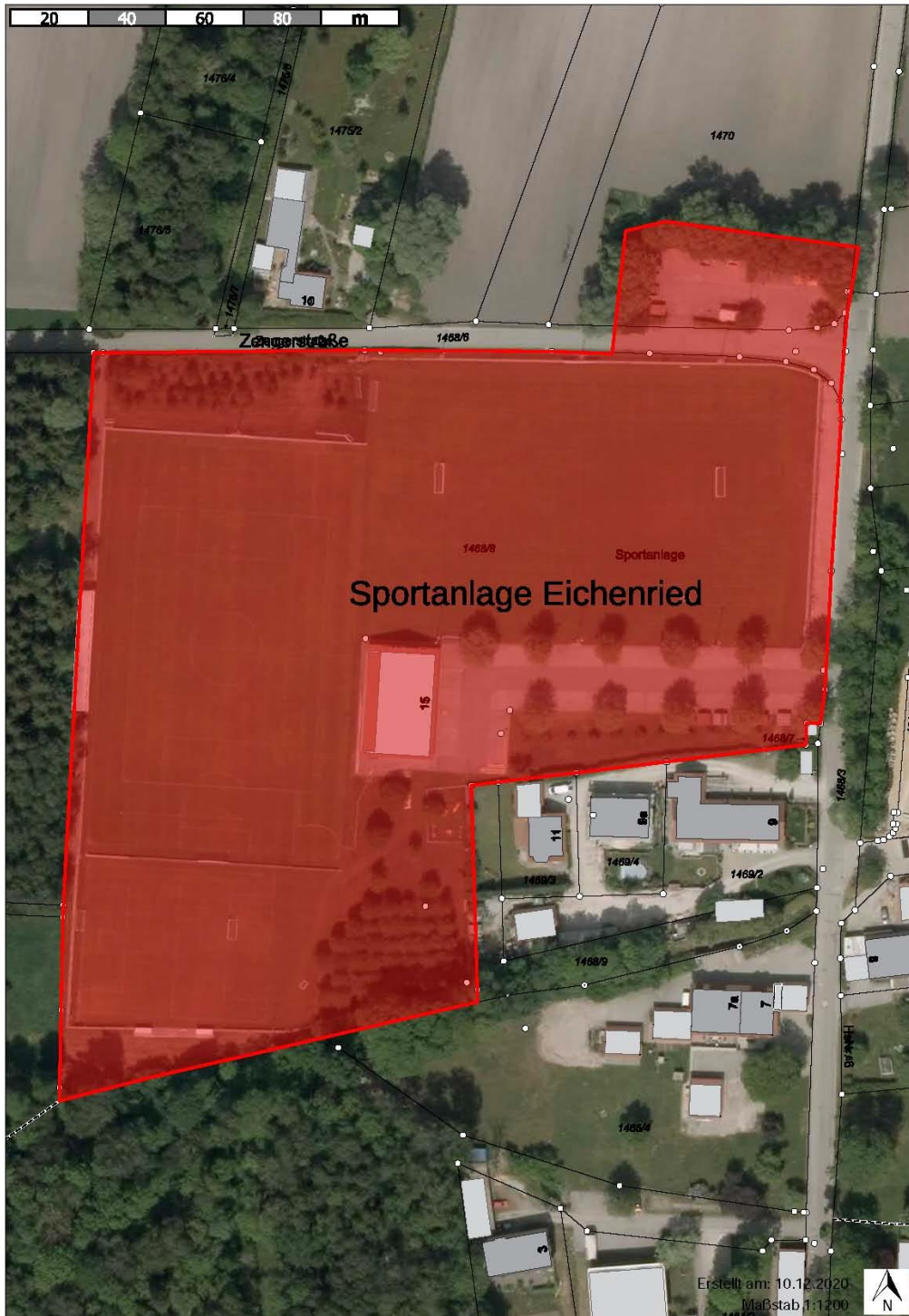




Amtsblatt

Ausgabe 51
Donnerstag 10.12.2020

Moosinning





Moosinning

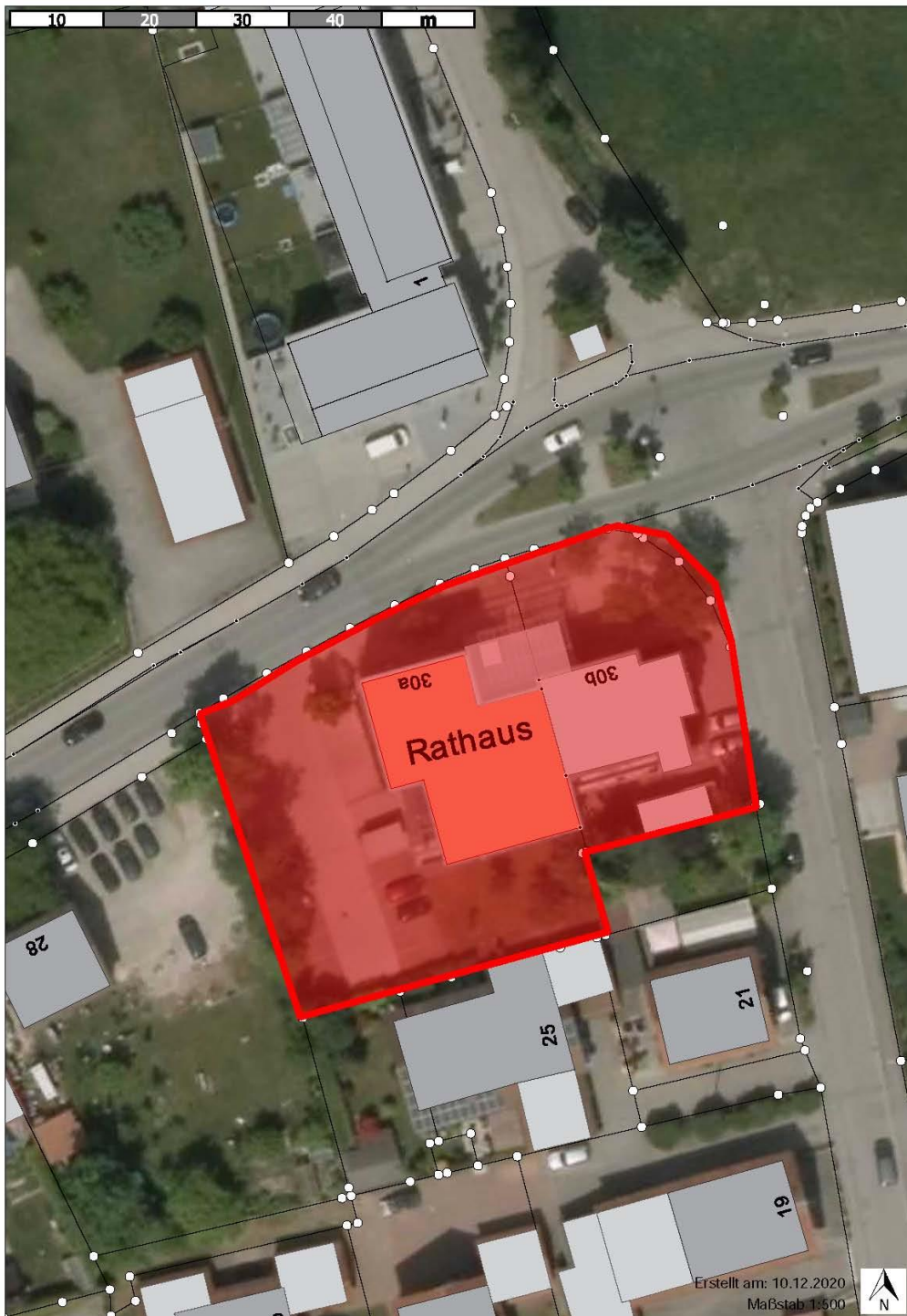




Amtsblatt

Ausgabe 51
Donnerstag 10.12.2020

Moosinning





Termine

Rentenberatung

Staatliches Versicherungsamt Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding
Heike Leugner
Tel. 08122/58-1074

<https://www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/soziales/senioren-behinderte-und-soziales/rentenangelegenheiten/>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.
Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



gefördert durch:

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
10.12.2020	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 - Zugang Volksfestplatz	-	15:30	20:00
04.01.2021	85435 Erding	Stadthalle	Alois-Schießl- Platz 1	-	15:00	20:00
05.01.2021	85435 Erding	Stadthalle	Alois-Schießl- Platz 1	-	15:00	20:00

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 51
Donnerstag 10.12.2020



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS
ERDING

Landkreisbibliothek
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>

Öffnungszeiten während der Schulzeit

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Donnerstag	8:00-12:00 Uhr	13:00-17:00 Uhr
Freitag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen

Es gelten jedoch bestimmte Auflagen:

https://www.landkreis-erding.de/media/7687/aushang-wegen-corona-auflagen_fuer-hp.pdf



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 51
Donnerstag 10.12.2020

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191
oder Frau Lyubenov Tel. 08122-581197
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 51
Donnerstag 10.12.2020



Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 51
Donnerstag 10.12.2020

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat